

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 22 G vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geprüft.

Aktenzeichen: 11-mel-07144-19
Antragsteller: Christof Diekmann
Baugrundstück: Melle, Ausberger weg 3
Gemarkung: Dratum-Ausbergen
Flur: 10
Flurstück(e): 62/1

Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG, Standortänderung des Ferkelstalles (BE 6) und der Futtermittelsilos (BE 9) inkl. Reduzierung der Anzahl sowie die Vergrößerung des Güllehochbehälters (BE 8) (Haupt-AZ 5116-11)

Herr Christof Diekmann plant die Standortänderung des Ferkelstalles (BE 6) und der Futtermittelsilos (BE 9) inkl. der Reduzierung der Anzahl von 17 auf 9 Stück sowie die Vergrößerung des Güllehochbehälters (BE 8) inkl. der Errichtung eines Schutzwalles in der Stadt Melle, Gemarkung Dratum-Ausbergen, Flur 10, Flurstück 62/1. Zudem soll der Güllehochbehälter (BE 4) am Königsbach stillgelegt und zurückgebaut werden. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 31.07.2012 wurde Herrn Christof Diekmann die Errichtung und den Betrieb eines Sauenstalles, eines Ferkelstalles, von 17 Futtermittelsilos, eines Güllehochbehälters sowie die Nutzungsänderung bestehender Stallanlagen als Erweiterung eines bestehenden Betriebes in der Stadt Melle genehmigt. Mit Bescheid vom 16.07.2015 wurde die vorgenannte Genehmigung erstmals bis zum 15.07.2018 und mit Bescheid vom 20.08.2019 bis zum 21.07.2021 verlängert.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist bei der Änderung eines Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt worden ist, eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Durch die Änderung des Vorhabens entstehen auf dieses Schutzgut keine geänderten Auswirkungen, als die bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren betrachteten. Auf das benachbarte denkmalgeschützte Objekt wirken keine unzulässigen negativen Umweltauswirkungen ein.

Ebenso sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Klima und Luft zu erwarten. Das Vorhaben erfolgt direkt auf der Hofstelle und der bestehende Güllehochbehälter (BE 4) am Königsbach wird stillgelegt und zurückgebaut, sobald der neue Güllehochbehälter (BE 8) errichtet und in Betrieb genommen wurde. Durch diese emissionsmindernden Maßnahmen sind keine relevanten unzulässigen Emissionen und Immissionen zu erwarten.

Auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen durch die Änderung des Vorhabens zu erwarten, da die zusätzliche Versiegelung im Hofbereich bereits intensiver landwirtschaftlicher

Nutzung unterliegt. Zudem werden durch die Stilllegung und den Rückbau des bestehenden Güllehochbehälters (BE 4) am Königsbach und den Aufbau des Schutzwalles am neuen Güllehochbehälter (BE 8) negative Umweltauswirkungen auf das FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ (Natura 2000 Gebiete) sowie das Gewässer ausgeschlossen.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.12.2020
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp